

## **Informationen über das Vorgehen zur Stichprobenprüfung gemäß § 11 der Ultraschall-Vereinbarung**

Nach Inkrafttreten der Ultraschallvereinbarung vom 31.10.2008 obliegt es den Kassenärztlichen Vereinigungen, Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen. Eine dieser Maßnahmen stellt die Einführung der Stichprobenprüfung zur Beurteilung der ärztlichen Dokumentation in der Sonographie dar.

**Mit diesem Informationsblatt werden Ihre wichtigsten Fragen beantwortet.**

### **1. Wann erfolgt eine Anforderung?**

Die einzureichenden Aufnahmen und die dazugehörigen Dokumentationen werden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Laut § 11 Abs. 2 der Ultraschallvereinbarung müssen jährlich von mindestens 6 Prozent der Ärzte, die eine Sonographiegenehmigung erhalten haben, Dokumentationen angefordert werden.

### **2. Was sind die Prüfkriterien?**

Die Prüfkriterien sind in § 10 Abs. 2 und Abs. 4 i. V. m. Anlage III Nr. 6 abschließend aufgezählt. Die Kriterien werden in einem gesonderten, dem Schreiben beiliegenden Merkblatt aufgelistet. Bitte gleichen Sie Ihre Dokumentationen vor Einsendung mit den Anforderungen ab. Für die Einsendung können Sie gern unser Antwortformular verwenden.

Eine Dokumentationshilfe für die schriftliche Dokumentation finden Sie unter: [www.kvb.de](http://www.kvb.de) (Rubrik Praxis -> Qualität -> Qualitätssicherung -> Sonographie -> Prüfungen -> Stichprobenprüfungen Sonographie §11 -> Infoblatt und Dokumentationshilfe).

### **3. Was passiert nach der Einsendung?**

Die Dokumentationen werden einer vom Vorstand der KVB berufenen ärztlichen Qualitätssicherungskommission Sonographie vorgelegt. Die Kommissionsmitglieder prüfen die eingegangenen Dokumente nach den einschlägigen Kriterien.

### **4. Wie erfolgt die Mitteilung über das Ergebnis?**

Sie erhalten von uns über jedes Ergebnis einen Bescheid.

### **5. Welche Konsequenzen resultieren aus vorliegenden Mängeln?**

Es erfolgt eine schriftliche Mitteilung über festgestellte Mängel und eine Aufforderung, diese Mängel zukünftig zu vermeiden, ggf. in Verbindung mit der Auflage für ein Beratungsgespräch oder eine Fortbildungsmaßnahme. Zusätzlich werden bei einer Gesamtbeurteilung mit einer erheblichen oder schwerwiegenden Beanstandung die beanstandeten Leistungen mit Stufe 3 oder 4 nicht vergütet bzw. die bereits geleistete Vergütung wird zurückgefordert. Darüber hinaus kann die Auflage zur Durchführung eines Kolloquiums oder eine Praxisbegehung auferlegt werden.

Zeigt die Dokumentation erhebliche oder schwerwiegende Beanstandungen, wird das Prüfverfahren durch eine erneute Anforderung von weiteren Dokumentationen („Zusatzanforderung“) aus einem der ersten vier folgenden Quartale fortgesetzt.

Werden dann erneut Mängel festgestellt, ist nach der Ultraschallvereinbarung ein Kolloquium erforderlich. Verläuft das Kolloquium nicht erfolgreich oder nehmen Sie nicht daran teil, wird die Genehmigung widerrufen.